620.1

Einwohnergemeinde
Unterseen

Reglement Finanzhaushalt

Gemeinderat vom 23. August 2021
Änderungen vom 6. Dezember 2021 / Gemeinderat
Änderungen vom 27. Juni 2022 und
29. April 2024 / Gemeinderat
Änderungen vom 30. März 2026 / Gemeinderat
Änderungen vom 31. August 2026 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. Januar 2027

Reglement "Finanzhaushalt" der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat,

gestützt auf Artikel Art. 48 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen (GO) vom 10. September 2007

beschliesst:

I. Zweck, Geltungsbereich, Grundsätze der Haushaltsführung

Artikel 1

Zweck

[1] Gestützt auf Artikel 71 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) ist der Gemeinderat für den Finanzhaushalt verantwortlich.

[2] Insbesondere sorgt der Gemeinderat gemäss Artikel 70 GG für

a) die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der öffentlichen Gelder,
b) den Schutz vor Misswirtschaft und
c) ein aussagekräftiges und vergleichbares Rechnungswesen.

[3] Das Reglement Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen enthält ergänzende gemeindeeigene Vorgaben zum Finanzhaushalt.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dem Reglement unterstehen:

a) die Gemeindebehörden (Gemeinderat und Kommissionen),
b) die Verwaltungsabteilungen,
c) die Schule Unterseen,
d) Dritte, die Aufgaben für die Gemeinde erfüllen.

Artikel 3

Grundsätze

Betreffend den Grundsätzen im Rechnungswesen wird auf die Artikel 60 bis 63 in der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) und auf Artikel 4 ff der kantonalen Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV) verwiesen.

II. Rechnungswesen (Finanzplan, Budget, Rechnung)

2.1 Rechnungsführung / Buchführung

Artikel 4

Belege

[1] Für jede Buchung muss ein Beleg vorliegen. Buchungen wie Beleg müssen den Tatsachen entsprechen.

[2] Gemäss Artikel 16 Absatz 1 FHDV muss ein Beleg mindestens folgende Angaben enthalten:

- das Datum
- die ausstellende Stelle
- die leistungsempfangende Stelle
- den Sachverhalt
- den Betrag
- die notwendigen Angaben gemäss der Gesetzgebung über die Mehrwertsteuer

[3] Gemäss Artikel 16 Absatz 2 FHDV ergänzt die Gemeinde den Beleg mit ihren Vermerken laut internem Kontrollsystem, mindestens aber mit der Belegnummer, dem Visum, der Zahlungsanweisung und der Kontierung.

Artikel 5

Belegkontrolle

[1] Gemäss Artikel 42 der Verwaltungsverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen (VV) sind eingehende Rechnung so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

[2] Die verantwortlichen Stellen müssen die Belege unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Budgetkontos gemäss Artikel 43 VV visieren.

[3] Der visierte Beleg wird anschliessend gemäss Artikel 44 VV zur Zahlung angewiesen.

Artikel 6

Zahlungsanweisung

[1] Zuständig für die Zahlungsanweisung von bewilligten Budgetkrediten oder mittels Nachkrediten bewilligten Ausgaben ist:

- bis Fr. 15'000.00 die zuständige Abteilungsleitung ③
- über Fr. 15'000.00 der/die zuständige Ressortvorsteher/in zusammen mit der zuständigen Abteilungsleitung oder bei Dienststellen ohne direkte Abteilungsleitung oder Sonderregelung die zuständige Kommission ③
- für die Bereichsleitungen Einwohnerkontrolle-Sicherheit, Hochbau ①, Tiefbau ①, Werkhof, Liegenschaftsverwaltung, AHV-Zweigstelle, Verantwortung Human Resources, Schulleitungen und Leitung Tagesschule gilt eine Sonderregelung. Diese können in ihre Zuständigkeit fallende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für bewilligte Budgetkredite oder mittels Nachkredit bewilligte Ausgaben zur Zahlung anweisen. ③

[2] Weitere Genehmigungen der zur Zahlung angewiesenen Rechnungen sind nicht erforderlich.

① Änderungen respektive Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2021 / In Kraft ab 1. Januar 2022

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 7

Unterschriften- und Visaregelung

[1] Die Finanzverwaltung Unterseen führt eine Liste mit den Unterschriften- und Visaregelungen.

[2] Je Mitarbeitende/r ③ oder Lehrperson wird ein separates Blatt geführt. Auf dem Blatt sind folgende Angaben ersichtlich:

- Name, Vorname
- Funktion
- Unterschrift
- Visum
- Auflistung der Berechtigungen für die Person
- Datum letzte Überarbeitung

[3] Die Finanzverwaltung stellt die Vorlage für das Blatt zur Verfügung.

[4] Auf der Finanzverwaltung Unterseen wird eine Person bestimmt, welche für die laufende Nachführung der Liste mit den Unterschriften- und Visaregelungen verantwortlich ist.

[5] Da alle Lehrpersonen Rechnungen visieren können, ist entsprechend für jede Lehrperson ein Blatt mit den Berechtigungen auszufüllen.

[6] Im Schulsekretariat Unterseen wird eine Person bestimmt, welche für die laufende Nachführung der Liste mit den Unterschriften- und Visaregelungen verantwortlich ist.

[7] Die Blätter für die Lehrpersonen sind nach einer laufenden Nachführung in Kopie der Finanzverwaltung Unterseen zuzustellen.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

2.2 Eingehen von Verpflichtungen

Artikel 8

Verfügung über Kredite

[1] Gemäss Artikel 40 Absatz 1 VV bestimmt der Gemeinderat durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

[2] Gemäss Artikel 40 Absatz 2 VV legt der Gemeinderat die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Artikel 9

Verwendung bewilligter Kredite

[1] Bewilligte Kredite dürfen nur soweit verwendet werden, als deren Beanspruchung einer klaren Notwendigkeit entspricht. Ausgaben zum Zweck der vollständigen Kreditverwendung sind nicht gestattet.

[2] Über die Verwendung von genehmigen Budgetkrediten im Einzelfall entscheidet:

- bis Fr. 15'000.00 die zuständige Abteilungsleitung ③
- über Fr. 15'000.00 bis Fr. 20'000.00 der/die zuständige Ressortvorsteher/in zusammen mit der zuständigen Abteilungsleitung oder bei Dienststellen ohne direkte Abteilungsleitung oder Sonderregelung die zuständige Kommission ③
- über Fr. 20'000.00 der Gemeinderat
- für die Bereichsleitungen Einwohnerkontrolle-Sicherheit, Hochbau ①, Tiefbau ①, Werkhof, Liegenschaftsverwaltung, AHV-Zweigstelle, Verantwortung Human Resources, Schulleitungen und Leitung Tagesschule gilt eine Sonderregelung. Diese können über die Verwendung von Budgetkrediten bis zu Fr. 5'000.00 im Einzelfall entscheiden, welche in ihre Zuständigkeit fallen. ③

① Änderungen respektive Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2021 / In Kraft ab 1. Januar 2022

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 10

Nachkredite

[1] Nachkredite werden gemäss Artikel 25 GO durch den Gemeinderat oder durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

[2] Nachkredite sind mindestens auf die nächsten 100 Franken zu runden.

Artikel 11

Nachkredittabelle

Die Nachkredittabelle ist gemäss Artikel 32k FHDV ein Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung. Auf der Liste werden Nachkredite ab Fr. 10'000.00 ② aufgeführt.

② Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2024 / In Kraft ab 1. Juli 2024

Artikel 12

Kreditkontrolle

Die Kreditkontrolle erfolgt gemäss Artikel 41 VV.

Artikel 13

Bestellungen im Ausland

Im Rahmen des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts sind ortsansässige und regionale Lieferanten und Dienstleister sowie die Baubranche angemessen zu bevorzugen. ④

2 und 3 Aufgehoben ④

④ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2026 / In Kraft ab 1. Januar 2027

2.3 Jahresabschluss

Artikel 14

Termine Rechnungsabschluss

1 Für das vorangegangene Rechnungsjahr sind die Kreditorenrechnungen bis Ende Januar des Folgejahres der Finanzverwaltung zur Bezahlung einzureichen.

2 Sämtliche Debitorenforderungen für das vorangegangene Rechnungsjahr sind bis Ende Januar des Folgejahres zu erstellen.

3 Für Lohnanweisungen gelten die Abgabetermine gemäss Artikel 53 und Artikel 54.

4 Alle übrigen Unterlagen und Belege für den Rechnungsabschluss sind bis spätestens Mitte Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung einzureichen.

2.4 Zeichnungsberechtigung im Zahlungsverkehr

Artikel 15

Zahlungsverkehr

1 Im Zahlungsverkehr gilt grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu Zweien.

2 Zeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr sind:

Berechtigte Gemeinderat ③
- Gemeindepräsidium ③
- Gemeindevizepräsidium ③
- Ressortvorsteher/in Finanzen ③

Berechtigte Verwaltungspersonal
- Finanzverwalter/in ③
- Finanzverwalter/in-Stellvertretung ③
- Gemeindeschreiber/in ③
- Verantwortliche/r Human Resources (nur Konto für Lohnzahlungen) ③

[3] Nach Möglichkeit sind Zeichnungen im Zahlungsverkehr (schriftlicher Vergütungsauftrag an die auszahlende Stelle) jeweils durch eine Vertretung des Gemeinderats zusammen mit einer Vertretung des berechtigten Verwaltungspersonals vorzunehmen.
In Ausnahmefällen ist es gestattet, dass zwei Berechtigte aus derselbe Gruppe im Zahlungsverkehr zeichnen. ③

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 16

E-Banking

[1] Im E-Banking können die Zahlungen kollektiv durch den/die Finanzverwalter/in zusammen mit dem/der Finanzverwalter/in-Stellvertretung an die auszahlende Stelle übermittelt werden. ③

[2] Bei Abwesenheit des/der Finanzverwalters/in oder dessen Stellvertretung erfolgt auch die elektronische Freigabe der Zahlungen mit einem Berechtigten aus der Gruppe des Gemeinderates. ③

[3] Lohnzahlungen können kollektiv durch den/die Verantwortliche/r Human Resources zusammen mit einer weiteren berechtigten Person an die auszahlende Stelle übermittelt werden. ③

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

2.5 Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 17

Grundsätzliches

[1] Die Zuständigkeiten gelten sowohl für die Erstellung des Budgets wie auch für die Rechnungsführung während des Rechnungsjahres.

[2] Jedes Konto wird innerhalb der Verwaltung einer verantwortlichen Person zugeteilt. Die detaillierte Kontozuteilung wird durch die Finanzverwaltung geführt.

[3] Die Zuweisung der Konti erfolgt in der Regel nach den Funktionen des Kontoplanes.

[4] Bei Bedarf wird die Kontozuteilung vom Gemeinderat neu genehmigt.

Artikel 18

Aufgaben

Die Kommissionen, Verwaltungsabteilungen sowie die Schule Unterseen sind verantwortlich für:

a) die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Kredite und der ihnen anvertrauten Vermögenswerte,
b) die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten,
c) die vorschriftsgemässe Führung der Kreditkontrolle sowie sonstigen Büchern und Inventare,
d) die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die Finanzhaushaltsführung.

2.6 Freie Kredite

Artikel 19

Grundsatz

[1] Folgende Kommissionen oder Verwaltungspersonen verfügen über einen "freien Kredit": ③

Kommissionen / Politische Vertretungen: ③
- Baukommission
- Bildungskommission
- Finanzkommission
- Gemeindepräsident
- Ortsbildkommission
- Planungskommission
- Sicherheitskommission

Verwaltungspersonal: ③
- Bauverwalter/in ③
- Finanzverwalter/in ③
- Gemeindeschreiber/in ③
- Leitung Tagesschule ③
- Liegenschaftsverwalter/in ③
- Schulleitung Primarstufe ③
- Schulleitung Sekundarstufe I ③
- Werkhofchef/in ③
- Verantwortliche/r Human Resources ③

[2] Speziell behandelt wird der Gemeinderatskredit (Konto 0120.3199.01), welcher nicht einen freien Kredit darstellt. Der Gemeinderatskredit ist einem ordentlichen Konto gleichgestellt. Sofern der genehmigte Budgetbetrag nicht reicht, muss durch das zuständige Organ ein Nachkredit genehmigt werden.

[3] Speziell behandelt wird der "Freie Kredit Sozialkommission" für verschiedene Beiträge (Konto 5790.3636.09). Über diesen Kredit kann die regionale Sozialkommission im Umfang des Budgetbetrages in eigener Kompetenz Beiträge an Vereine und Organisationen ausrichten.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 20

Höhe

[1] Die jeweilige Höhe der freien Kredite wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

[2] Der zur Verfügung stehende Betrag eines freien Kredites darf, mit Ausnahme des Gemeinderatskredites gemäss Artikel 19 Absatz 2, nicht überschritten werden.

[3] Wird der Kredit trotzdem überzogen, sind die Kosten, um welche der Kredit überzogen wurde, der Einwohnergemeinde Unterseen rückzuvergüten.

Artikel 21

Verwendungszweck

Der Verwendungszweck eines freien Kredites wird, mit Ausnahme von Artikel 22, nicht eingeschränkt. Er kann als Beispiel bei den Kommissionen als Teil eines jährlichen Schlussessens oder für ein Geschenk an ein austretendes Mitglied verwendet werden. Beim Verwaltungspersonal steht dieser zum Beispiel für ein Essen mit einem Geschäftspartner, für einen Abteilungsabend oder für ein Präsent für neueintretende oder austretende Mitarbeitende zur Verfügung. ③

[2] Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfalle ist vorgängig mit der Finanzverwaltung Unterseen Rücksprache zu nehmen.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 22

Nicht zugelassene Verwendung

[1] Sollte ein freier Kredit Ende Jahr nicht vollständig beansprucht werden, so verfällt der Restbetrag.

[2] Ein Bezug eines offenen Restbetrages zur Verwendungen in künftigen Rechnungsjahren in Form von Gutscheinen, REKA-Checks, in bar oder dergleichen ist nicht erlaubt.

[3] Beschaffungen von Mobilien, Maschinen oder Geräten über freie Kredite sind nicht zugelassen

[4] Ausgaben, welche in der Budgetierung gestrichen wurden, dürfen nicht ersatzweise über freie Kredite vorgenommen werden.

[5] Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfalle ist vorgängig mit der Finanzverwaltung Unterseen Rücksprache zu nehmen.

2.7 Verpflichtungskredite

Artikel 23

Aktivierungsgrenze nach HRM2

[1] Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2016 werden die Aktivierungsgrenzen gemäss Artikel 79a GV festgelegt. Ab 1. Januar 2021 gelten die folgenden Aktivierungsgrenzen:

a) Fr. 50'000.00 für den allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt),
b) Fr. 50'000.00 für die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung.

[2] Der Gemeinderat behält sich vor, die Aktivierungsgrenzen jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres neu festzulegen.

Artikel 24

Freigabe von Verpflichtungskrediten

[1] Verpflichtungskredite sind durch das zuständige Organ zu genehmigen.

[2] Über die Verwendung von genehmigten Verpflichtungskrediten entscheidet in jedem Fall der Gemeinderat. Dieser muss den Verpflichtungskredit freigeben.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in diesem Reglement zur öffentlichen Beschaffung ab Artikel 59 ff.

[4] Verpflichtungskredite sind mindestens auf die nächsten 100 Franken zu runden.

Artikel 25

Kreditabrechnung

[1] Jeder Verpflichtungskredit ist gemäss Artikel 109 GV und Artikel 15 FHDV abzurechnen.

[2] Sobald die Bedingungen gemäss Artikel 15 FHDV erfüllt sind, ist die Kreditabrechnung innert drei Monaten der Finanzkommission als erster Instanz zur Prüfung zu unterbreiten.

2.8 Kassen

Artikel 26

Kassen

[1] In der Verwaltung der Einwohnergemeinde Unterseen werden an folgenden Dienststellen Kassen mit Bargeld geführt:

- Einwohner- und Fremdenkontrolle
- Finanzverwaltung

[2] Der Gemeinderat bestimmt für jede Kasse eine verantwortliche Person sowie einen Stellvertreter.

[3] Ist die für eine Kasse verantwortliche Person abwesend, so wird während deren Abwesenheit automatisch deren Stellvertretung für die Kasse verantwortlich.

Artikel 27

Genehmigung neuer Kassen

Ist an weiteren Orten innerhalb der Verwaltung oder an der Schule die Führung einer Bargeldkasse notwendig, bedarf dies vorgängig der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Artikel 28

Zugriff auf eine Kasse

Je Kasse sind die Personen zu benennen und durch den Gemeinderat mit Beschluss zu bestätigen, welche auf eine Kasse zugriffsberechtigt sind.

Artikel 29

Kassenbestände

Gemäss Artikel 8 FHDV haben alle Personen, die für eine Kasse verantwortlich sind, periodisch die Kassenbestände mit den Buchbeständen zu vergleichen. Abweichungen (Kassendifferenz) sind zu belegen und zu verbuchen.

Artikel 30

Höhe der Kassenbestände

[1] Der Kassenbestand wird auf maximal Fr. 5'000.00 je Kasse limitiert.

[2] Wenn der Kassenbestand das Maximum erreicht hat, sind wie folgt Ablieferungen vorzunehmen:

- Geld aus der Kasse der Einwohner- und Fremdenkontrolle wird an die Finanzverwaltung abgeliefert,
- Geld aus der Kasse der Finanzverwaltung wird auf ein Bank- oder Postcheckkonto der Einwohnergemeinde Unterseen einbezahlt.

Artikel 31

Aufbewahrung

[1] Das Bargeld ist während der Mittagspause und über Nacht an einem sicheren Ort (Tresor) geschützt gegen Diebstahl einzuschliessen.

[2] Gemäss Artikel 8 Absatz 2 FHDV dürfen Bargeld und Inhaberpapiere der Gemeinde nicht mit privaten Mitteln vermengt werden.

[3] Gemäss Artikel 8 Absatz 3 FHDV werden in Kassen oder Tresoren nur Bestände aufbewahrt, die verbucht sind.

Artikel 32

Kontrolle der Kassenbestände

[1] Unabhängig, ob ein Geldverkehr stattgefunden hat oder nicht, ist am Ende des Arbeitstages der Kassenbestand mit dem Buchbestand zu verglichen.

[2] Das vorhandene Bargeld ist zu erfassen und auf einem Formular "Tagesrapport" aufzulisten. Die Finanzverwaltung Unterseen stellt das entsprechende Formular zur Verfügung.

Artikel 33

Aufbewahrung der Tagesrapporte

[1] Die Tagesrapporte sind einzeln je Kasse in elektronischer Form abzuspeichern.

[2] Sämtliche Tagesrapporte eines Monates der Kasse Einwohner- und Fremdenkontrolle sind bis am 5. Tag des Nachfolgemonates in elektronischer Kopie der Finanzverwaltung zur Aufbewahrung zuzustellen.

[3] Sämtliche Tagesrapporte sind durch die Finanzverwaltung gemäss den gültigen kantonalen Vorschriften zur Archivierung aufzubewahren. Aktuell beträgt die Aufbewahrungszeit 10 Jahre.

Artikel 34

Löschung der Tagesrapporte

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die elektronisch archivierten Tagesrapporte zu löschen. Für die Löschung gelten die Bestimmungen des Kantons.

Artikel 35

Aufbewahrung der Kassenrollen

[1] Die für eine Kasse verantwortliche Person ist auch für die Aufbewahrung allfälliger Kontrollstreifen der Registrierkasse verantwortlich.

[2] Die Aufbewahrung hat an einem sicheren Ort zu erfolgen, und für die Aufbewahrungsfrist gelten die kantonalen Vorgaben.

[3] Die Entsorgung der alten Kassenrollen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist zu protokollieren.

Artikel 36

Kassendifferenz

[1] Wird in einer Kasse eine Differenz festgestellt, ist diese gemäss den kantonalen Vorschriften sofort bis zur abschliessenden Abklärung auf einem separaten Differenzkonto zu verbuchen.

[2] Die zuständige Abteilungsleitung sowie der/die Finanzverwalter/in oder in Abwesenheit die Stellvertretung sind gleich nach Feststellung einer Differenz mündlich über die Kassendifferenz zu informieren. ③

[3] Nötigenfalls erteilt die Finanzverwaltung Anweisungen zur Verbuchung der festgestellten Differenz.

[4] Sogenannte "Differenzenkassen" zum Ausgleich von kleinen Differenzbeträgen in einer Kasse sind nicht zulässig.

[5] Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, so klärt das zuständige Gemeindeorgan die Angelegenheit ab und veranlasst die notwendigen Massnahmen. Zu diesem Zweck kann eine amtliche Untersuchung durchgeführt oder veranlasst werden (Art. 86 GG).

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 37

Ausbuchung Kassendifferenz

[1] Kann der Grund einer Kassendifferenz nicht mehr gefunden werden, erfolgt eine Abschreibung der Differenz.

[2] Eine solche Abschreibung ist vorgängig durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Artikel 38

Bargeldeinnahmen

[1] Bei folgender, nicht abschliessender Aufzählung, sind Bargeldeinnahmen möglich, welche nicht sofort in eine der Bargeldkassen verbucht werden können:

- Werkhof
- Polizeiinspektorat
- amtliche Pilzkontrolle

[2] Solche Bargeldeinnahmen werden nur gegen eine Quittung entgegengenommen. Diese gemeindeeigenen, vorgedruckten Quittungen müssen zwingend fortlaufend nummeriert sein.

[3] Bareinnahmen sind periodisch zusammen mit den Quittungen umgehend der Finanzverwaltung Unterseen abzuliefern.

[4] Stornierte oder nicht gültige Quittungen sind mit der nächsten Bargeldablieferung der Finanzverwaltung mitabzuliefern. Auf der Quittung ist ein schriftlicher Verweis zu machen, was der Grund für die stornierte oder nicht gültige Quittung ist.

[5] Bei den Bareinnahmen beim Polizeiinspektorat handelt es sich um bar bezahlte Bussen. Für das Busseninkasso besteht mit der Einwohnergemeinde Interlaken ein Zusammenarbeitsvertrag und die Abrechnung dieser Einnahmen erfolgt durch das Polizeiinspektorat Unterseen direkt mit der Einwohnergemeinde Interlaken.

[6] Die verschlossenen Kassetten mit dem Münz aus den Parkuhren werden zur Leerung an eine Bank übergeben. Die Bank verfügt über einen Schlüssel, mit welchem diese Kassetten geöffnet werden können. Ein zweiter Schlüssel zu den Kassetten wird bei der Finanzverwaltung Unterseen im Tresor aufbewahrt.

Artikel 39

Andere Zahlungsmittel als Bargeld

[1] Bei der Einwohner- und Fremdenkontrolle Unterseen haben die Kunden die Möglichkeit, bargeldlos zu bezahlen.

[2] Andere Zahlungsmittel, wie zum Beispiel mit der Zustellung von Briefmarken im Gegenwert der Forderung, sind nicht zulässig.

2.9 Kreditkarten

Artikel 40

Kreditkarten

Besteht der Bedarf, auf der Gemeindeverwaltung über eine Kreditkarte zu Lasten eines Geldkontos der Einwohnergemeinde Unterseen zu verfügen, so darf diese nur auf Beschluss des Gemeinderates beim zuständigen Geldinstitut beantragt werden.

2.10 Inkassowesen

Artikel 41

Rechnungsstellung

[1] Jede Verwaltungsabteilung stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung, druckt diese aus und verschickt sie an den Empfänger. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage. Gleichzeitig ist der Finanzverwaltung eine Kopie der Rechnung mit allfälligen Beilagen zuzustellen.

[2] Die Fakturen werden einmal wöchentlich zentral durch die Finanzverwaltung verbucht.

[3] Forderungen mit einem Gesamtbetrag unter Fr. 10.00 werden im Einzelfall infolge Geringfügigkeit und mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht in Rechnung gestellt.

Artikel 42

Zahlungen

Die eingehenden Zahlungen werden zwei Mal pro Woche in den Debitoren eingelesen und verbucht.

Artikel 43

Bestandeskontrolle

Der Bestand der offenen Posten wird regelmässig, mindestens jeweils Ende Monat mit der Buchhaltung abgeglichen.

Artikel 44

Inkassomassnahmen

[1] Die ausstehenden Debitorenbeträge werden durch die Finanzverwaltung in der Regel zweimal pro Monat gemahnt, oder es werden die nötigen Inkassohandlungen vorgenommen.

[2] Die Verfügung von ausstehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt in der Regel erst nach zwei Mahnungen (1. und 2. Mahnung).

[3] Die 1. Mahnung erfolgt frühestens 10 Tage nachdem die Zahlungsfrist der Rechnung abgelaufen ist. Die Zahlungsfrist der Mahnung beträgt 10 Tage. Die Zustellung der Mahnung erfolgt mit normaler Post.

[4] Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 14 Tage nachdem die Zahlungsfrist der 1. Mahnung abgelaufen ist. Die Zahlungsfrist der 2. Mahnung beträgt 10 Tage. Die Zustellung der 2. Mahnung erfolgt mit eingeschriebener Post.

[5] Wird die Forderung nicht bezahlt, betreibt die Finanzverwaltung den Schuldner nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG).

[6] Mahnjournale dienen zu Beweiszwecken und werden elektronisch abgelegt. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach den kantonalen Vorgaben zur Archivierung.

Artikel 45

Stundung, Ratenzahlung

[1] Schuldner, für welche eine Forderung der Einwohnergemeinde Unterseen eine offenbare Härte bedeutet, können auf schriftliches Gesuch (Brief oder E-Mail) hin unter Begründung der finanziellen Situation einen Zahlungsaufschub (Stundung) oder Ratenzahlungen beantragen. Das Gesuch ist bei der Finanzverwaltung Unterseen einzureichen.

[2] Eine Zahlungserleichterung kann nur gewährt werden, wenn der Zahlungseingang nicht zusätzlich gefährdet wird.

[3] Die Gesuche werden von der Finanzverwaltung Unterseen nötigenfalls der Verwaltungsabteilung, welche die Rechnung gestellt hat, zur Prüfung und Berichterstattung zugestellt.

[4] Stundungen oder Ratenzahlungen können unter Vorbehalt der Prüfung wie folgt gewährt werden:

- bis Fr. 10'000.00 in eigener Kompetenz durch den/die Ressortvorsteher/in Finanzen zusammen mit dem/der Finanzverwalter/in ③
- über Fr. 10'000.00 durch Beschluss des Gemeinderats

[5] Die Verzugszinsforderungen bleiben bestehen und sind, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in Rechnung zu stellen. Gemäss Artikel 13 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen wird ein Verzugszins unter Fr. 20.00 jedoch nicht in Rechnung gestellt.

[6] Ausnahmen bei den Verzugszinsen sind die Forderungen aus den Baurechtszinsen. Die Verzugszinse bei verspäteter Zahlung werden mit der nächsten Baurechtszinsabrechnung auf jeden Fall in Rechnung gestellt.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 46

Erlass / Abschreibung

[1] Forderungen können erlassen respektive abgeschrieben werden, wenn feststeht, dass die Betreibung erfolgslos gewesen ist oder sein wird und die Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

[2] Der Erlass einer Forderung wird auf ein schriftliches Gesuch (Brief oder E-Mail) hin geprüft. Mit dem begründeten Gesuch muss ein monatliches Budget miteingereicht werden. Das Gesuch ist bei der Finanzverwaltung Unterseen einzureichen.

[3] Erlassgesuche werden von der Finanzverwaltung Unterseen nötigenfalls der Verwaltungsabteilung, welche die Rechnung gestellt hat, zur Prüfung und Berichterstattung zugestellt.

[4] Bestehen weitere Schulden bei anderen Gläubigern und verzichten diese nicht im gleichen Umfang auf ihre Forderungen, kann kein Erlass gewährt werden.

[5] Ein Erlass kann unter Vorbehalt der Prüfung und Berichterstattung wie folgt beschlossen werden:

- bis Fr. 10'000.00 in eigener Kompetenz durch den/die Ressortvorsteher/in Finanzen zusammen mit dem/der Finanzverwalter/in ③
- über Fr. 10'000.00 durch den Gemeinderat, mittels Beschluss

[6] Erlasse, welche in die Kompetenz des Ressortvorstehers Finanzen zusammen mit dem/der Finanzverwalter/in beschlossen wurden, sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. ③

[7] Forderungen, für welche die Gemeinde einen Verlustschein vom zuständigen Betreibungsamt erhalten hat, können mit dem Verlustschein direkt ohne weitere Beschlüsse abgeschrieben werden.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

2.11 Finanzbuchhaltung

Artikel 47

Erfassung der Belege

[1] Artikel 6 Absatz 2 FHDV verlangt, dass die Buchhaltung tagfertig nachzuführen ist.

[2] Die Belege in der Buchhaltung der Einwohnergemeinde Unterseen werden täglich erfasst.

[3] Artikel 6 Absatz 4 FHDV verlangt, dass jede Buchung auf der Grundlage eines Belegs zu erfolgen hat. Buchung wie Beleg müssen Tatsachen entsprechen.

Artikel 48

Kontrolle der Bestände

[1] Sofern Buchungen auf Geldkonten erfolgt sind, erfolgt umgehend nach Abschluss der Belegerfassung ein Abgleich des Kontobestandes mit dem Bestand des Geldinstitutes.

[2] Für die restlichen Bestände in der Bilanz muss jederzeit innerhalb nützlicher Frist der Nachweis erbracht werden können, dass die Bestände mit der Buchhaltung übereinstimmen.

Artikel 49

Definitive Verbuchung

[1] Provisorisch erfasste Buchungen sind gemäss Artikel 7 Absatz 2 FHDV mindestens pro Quartal und bei der Zwischenrevision abzuschliessen.

[2] Die provisorisch erfassten Buchungen in der Buchhaltung der Einwohnergemeinde Unterseen werden bis Ende des Folgemonates definitiv verbucht erfasst.

Artikel 50

Eröffnung neuer Konten

[1] Neue Konten in der Buchhaltung dürfen nur durch den/die Finanzverwalter/in oder den/die Finanzverwalter/in-Stellvertretung eröffnet werden. ③

[2] Mit der Eröffnung eines neuen Kontos ist dieses einer verantwortlichen Person gemäss Artikel 17 zuzuordnen.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

2.12 Inventar

Artikel 51

Grundsätzliches

Über sämtliche Beweglichkeiten der Gemeinde ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Das Sachinventar dient dazu, alle der Gemeinde gehörenden Mobilien, Apparate, Materialien und Fahrzeuge wert- und mengenmässig auszuweisen. Es bildet die Grundlage für den Abschluss der notwendigen Sachversicherung.

Artikel 52

Inventarführung

[1] Als Mobilien, Apparate, Materialien, Fahrzeuge gelten Anschaffungen, welche gemäss Gliederung HRM2 den Sachgruppen 3110, 3111, 3112, 3113, 3118 oder 3119 zugeordnet sind.

[2] Beschaffungen, welche über die Investitionsrechnung verbucht werden, sind auch im Inventar zu berücksichtigen.

[3] Es sind nur Mobilien und Materialien mit Nettoanschaffungswerten ab Fr. 100.00 ② pro Einheit oder Stück zu inventarisieren.

[4] Jede Verwaltungsabteilung bestimmt für die ganze Abteilung oder je Dienstbereich eine verantwortliche Person. Diese ist für die Überwachung, die Nachführung und die Aufbewahrung der Inventare verantwortlich. Die Inventare sind per 31. Dezember eines jeden Jahres zu überprüfen und bis spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres mit dem Kontrollvermerk an die Finanzverwaltung Unterseen zuzustellen. Mit der Unterschrift bestätigt der Abteilungsleiter die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventarverzeichnisses.

[5] Die Finanzverwaltung Unterseen stellt die entsprechenden Formulare für das Inventar zur Verfügung.

[6] Die Inventarverzeichnisse, unterteilt nach den verschiedenen Standorten und einzelnen Räumen je Standort, haben folgende Mindestanforderungen zu enthalten:

- Bezeichnung *(→ bei Geräten inklusive Marke, Modell und Seriennummer)*
- Anzahl
- Anschaffungskosten je Stück
- Anschaffungskosten total
- Jahr der Anschaffung
- Jahr des Abgangs
- Bemerkungen

[7] Die Erfassung im Inventar erfolgt mit dem Vorliegen der Rechnung. Auf dem Rechnungsbeleg wird durch den Sachbearbeiter ein entsprechender Vermerk vorgenommen.

[8] Inventar, welches nicht einem fixen Standort zugeteilt werden kann, muss auf einem separaten Inventarblatt erfasst werden. Das Inventargut muss gemäss den Mindestanforderungen gemäss Absatz 6 erfasst werden.

② Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2022

III. Personal / Lohnzahlungen

Artikel 53

Monatslöhne

[1] Die Monatslöhne werden jeweils bis spätestens am 25. eines Monates ausbezahlt. ③ ④

[2] Allfällige Zulagen, Abzüge und Spesen sind bis am 15. des Monates im Bereich Human Resources visiert und zur Zahlung angewiesen zur Auszahlung einzureichen. ③

3 Aufgehoben ③

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

④ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2026 / In Kraft ab 1. Januar 2027

Artikel 54

Stundenlöhne

[1] Die Stundenlöhne werden jeweils bis spätestens am 12. des Folgemonates ausbezahlt. ③ ④

[2] Die Meldung der auszuzahlenden Stunden und allfällige Zulagen, Abzüge und Spesen sind bis am 5. des Folgemonates im Bereich Human Resources visiert und zur Zahlung angewiesen zur Auszahlung einzureichen. ③

3 Aufgehoben ③

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

④ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2026 / In Kraft ab 1. Januar 2027

Artikel 55

Gehaltsanspruch, Berechnungsregel

Der Gehaltsanspruch sowie die Berechnungsregel richtet sich nach den Bestimmungen in Artikel 31 ff Personalverordnung Kanton Bern (PV).

Artikel 56

Annahme von Geschenken

Die Annahme von Geschenken ist in Artikel 61 Personalgesetz Kanton Bern (PG) sowie Artikel 8a ff PV geregelt. Als Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert im Sinne von Artikel 61 Absatz 2 PG gelten geringfügige Vorteile oder Naturalgeschenke, deren Marktwert 200 Franken nicht übersteigen (Stand Dezember 2020).

Artikel 57

Übersetzungstätigkeiten

[1] An der Schule werden für Übersetzungen an Elterngesprächen externe Personen als Übersetzer/in beigezogen. ③

[2] Die ausbezahlten Entschädigungen unterliegen den gleichen Bestimmungen gemäss Artikel 71 ff wie bei der Steuerpflicht und AHV-Pflicht für Sitzungsgelder.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

IV. VERSICHERUNGEN

Artikel 58

Selbstbehalt

[1] Für Versicherungen der Einwohnergemeinde Unterseen, ausgenommen Personalversicherungen, wird festgelegt, dass ein Selbstbehalt von Fr. 1'000.00 vereinbart wird.

[2] Ausgenommen ist ein anderer Selbstbehalt, wenn ein solcher von Fr. 1'000.00 aufgrund von Vorgaben der Versicherung nicht möglich ist.

V. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Artikel 59

Zweck

Das öffentliche Beschaffungswesen bezweckt, dass Steuergelder möglichst wirtschaftlich eingesetzt werden, dass alle Anbieter fair und gleich behandelt werden und dass alle eine Chance haben, mit dem Gemeinwesen ins Geschäft zu kommen.

Artikel 60

Grundsatz

Für die Einwohnergemeinde Unterseen gelten die Vorgaben des Kantonalen Beschaffungswesens, geregelt in der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesens (ÖBV).

Artikel 61

Leitfaden

Die Zentrale Koordinationsstelle Beschaffung des Kantons Bern erarbeitete einen Leitfaden. Dieser ist unter www.be.ch/beschaffungen im Internet abrufbar.

Artikel 62

Mehrere Offerten

Grundsätzlich gelten für die Einwohnergemeinde Unterseen im Beschaffungswesen die kantonalen Schwellenwerte.

Absätze 2 und 3 gestrichen ①

① Streichungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2021 / In Kraft ab 1. Januar 2022

Artikel 63

Wiederkehrende Aufträge und Aufträge ohne im Voraus bestimmte Laufzeit

Für wiederkehrende Aufträge oder Aufträge ohne eine im Voraus bestimmte Laufzeit gelten besondere Berechnungsmethoden gemäss Artikel 3 ÖBV.

Artikel 64

Aufträge an Gemeinderatsmitglieder

Bei einem Auftrag an eine Firma, bei welcher ein Gemeinderat oder eine Gemeinderätin Firmeninhaber/in oder sonst in einer Form beteiligt ist, gelten die gleichen Bestimmungen gemäss Artikel 59 ff. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Ausstandspflicht an Sitzungen. ③

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 65

Private Subventionen mit Gemeindebeiträgen

[1] Private Vergabestellen für Objekte und Leistungen, die mit mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten von Bund, Kanton oder Gemeinden subventioniert werden, unterstehen gemäss Artikel 2 ÖBG auch diesem.

[2] Werden solche Beiträge von der Gemeinde genehmigt, sind die Organisationen oder die Privaten durch die zuständige Abteilung schriftlich auf die Vorgabe gemäss ÖBG aufmerksam zu machen.

VI. Darlehensaufnahmen, Geldanlagen

Artikel 66

Darlehensaufnahmen

[1] Offerten für Darlehensaufnahmen sind in der Regel nur sehr kurz gültig, da es sich um Tagessätze bei den Zinsen handelt. Damit bei Darlehensaufnahmen aufgrund von Offerten rasch gehandelt werden kann, erhält der Ressortvorsteher Finanzen zusammen mit dem Finanzverwalter die Kompetenz, bis zu einer Obergrenze der mittel- und langfristigen Schulden (Bilanzposition 2014 und 2064) in eigener Kompetenz Gelder aufzunehmen.

[2] Die Obergrenze für Darlehensaufnahmen wird durch den Gemeinderat festgelegt. ④

[3] Darlehen über der Obergrenze müssen vor Abschluss durch den Gemeinderat bewilligt werden.

[4] Der Gemeinderat ist in jedem Fall über die Aufnahme von Darlehen innerhalb der Obergrenze zu informieren.

④ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2026 / In Kraft ab 1. Januar 2027

Artikel 66a ④

kurzfristige Geldaufnahme

[1] Offerten für kurzfristige Geldaufnahmen (bis ein Jahr Laufzeit) sind in der Regel nur sehr kurz gültig. Damit bei kurzfristigen Geldaufnahmen aufgrund von Offerten rasch gehandelt werden kann, erhält der Ressortvorsteher Finanzen zusammen mit dem Finanzverwalter die Kompetenz, bis zu einer Obergrenze der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Post, Banken oder anderen Geldinstituten (Bilanzposition 2010) in eigener Kompetenz Gelder aufzunehmen.

[2] Die Obergrenze für Darlehensaufnahmen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

[3] Darlehen über der Obergrenze müssen vor Abschluss durch den Gemeinderat bewilligt werden.

[4] Der Gemeinderat ist in jedem Fall über die Aufnahme von Darlehen innerhalb der Obergrenze zu informieren.

④ Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2026 / In Kraft ab 1. Januar 2027

Artikel 67

Geldanlagen

[1] Der Gemeinderat erteilt dem/der Ressortvorsteherin Finanzen zusammen mit dem/der Finanzverwalter/in den Auftrag, liquide Mittel sicher anzulegen. ③

[2] Was als sichere Finanzanlagen gilt, wird in Artikel 113 GV und Artikel 14 FHDV umschrieben.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 68

Schwellenkorporation Unterseen

[1] Dem/der Finanzverwalter/in wird als Kassier/in von Amtes wegen bei der Schwellenkorporation Unterseen die Kompetenz erteilt, mit Geldern der Einwohnergemeinde Unterseen der Schwellenkorporation unter gewissen Voraussetzungen ein Darlehen zu gewähren. ③

[2] Für Darlehen der Einwohnergemeinde Unterseen an die Schwellenkorporation Unterseen gelten folgende Bedingungen:

- maximaler Darlehensbetrag Fr. 300'000.00
- Verzinsung des Darlehens
- die Einwohnergemeinde Unterseen kann das Darlehen nur solange gewähren, wie sie über genügend liquide Mittel verfügt.

[3] Die Verzinsung des gewährten Darlehens erfolgt nach dem Durchschnittszinssatz aus dem Soll- und Habenzins eines Kontokorrents bei der Raiffeisenbank Jungfrau.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

VII. SITZUNGSGELDER

7.1 Grundsätze

Artikel 69

Sitzungsgelder

Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern ist im Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen geregelt.

Artikel 70

Gemeindepersonal

Der Anspruch auf Sitzungsgelder für das Gemeindepersonal ist ebenfalls im Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen geregelt.

Artikel 71

Steuerpflicht

[1] Sitzungsgelder sind grundsätzlich steuerpflichtig.

[2] Es gelten die jeweils gültigen Vorgaben des Kantons Bern in Bezug auf die Steuerbefreiung. ③

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

Artikel 72

AHV, ALV, IV und EO-Pflicht ③

[1] Sitzungsgelder gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn in der AHV, ALV, IV und EO. ③

[2] Bei der AHV gilt ein jährlich neu festgelegter Betrag als geringfügiger Lohn, der nicht deklariert werden muss. Bis zu diesem Betrag werden die AHV, ALV, IV und EO-Beiträge nur auf Verlangen hin erhoben. ③

[3] Für das Gemeindepersonal gilt das Maximum als geringfügiger Lohn nicht, da es sich für das Gemeindepersonal bei der Gemeinde um den Hauptarbeitgeber handelt, und es sich bei Sitzungsgeldern oder anderen Entschädigungen nicht um einen Nebenerwerb handelt. Für das Gemeindepersonal müssen auf sämtlichen Sitzungsgeldern und zusätzlichen Entschädigungen Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.

[4] Vorbehalten bleibt der Freibetrag für AHV-Rentner.

③ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2026 / In Kraft ab 1. Juli 2026

7.2 Spezielle Vereinbarungen

Artikel 73

Delegationen

[1] Bei Delegationen an Haupt-, Delegierten- und Abgeordnetenversammlungen sowie sonstige Veranstaltungen wird nur der "offizielle Teil" mit einem Sitzungsgeld abgegolten.

[2] Für anschliessende Apéros, Nachtessen und dergleichen besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

Artikel 74

Gemeindeeigene Veranstaltungen

[1] Gemeinderatsmitgliedern wird für gemeindeeigene Veranstaltungen wie Gemeindeversammlung, Neuzuzügerapéro, Jungbürgerfeier und dergleichen ein Sitzungsgeld gemäss Artikel 69 ausbezahlt.

[2] Für anschliessende Apéros, Nachtessen und dergleichen besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

Artikel 75

"Kulturelle" Delegationen

Für kulturelle Delegationen wie Premiere Tellspiele, Interlaken Classics und dergleichen wird ein "einfaches Sitzungsgeld" für eine Stunde ausgerichtet.

Artikel 76

Gemeindeeigene Tätigkeiten und Delegationen

Für gemeindeeigene Tätigkeiten und Delegationen gilt Artikel 69, sofern es sich um eine offizielle Sitzung handelt oder die Delegationsleitung wahrgenommen wird. Andernfalls werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt respektive eine Entschädigung ist Teil der jährlichen Entschädigung der Gemeinderäte.

Dazu zählen unter anderem:
- Gemeinderatstreffen IMU, Habkern, Beatenberg
- Gemeinderats- oder Kommissionsreisen
- Gemeinderatsschlussessen
- Milchmessen und Frondienst Sefinen
- Altjahrs-Apéro
- Legislatur-Apéro

Artikel 77

Weitere Anlässe

Bei Unklarheiten, in welche Kategorie ein Anlass fällt und ob für diesen ein Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann, entscheidet im Einzelfall abschliessend der Gemeinderat.

VIII. Beiträge Jugendarbeit

Artikel 78

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Unterseen entrichtet gemäss den gültigen Richtlinien Beiträge an Vereine für die Jugendarbeit.

Artikel 79

Erstmaliges Gesuch

Erstmalige Gesuche sind nach Prüfung durch die Finanzverwaltung zwingend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Artikel 80

Folgegesuche

[1] Folgegesuche nach erstmaliger Beschlussfassung durch den Gemeinderat können nach Prüfung durch die Finanzverwaltung abschliessend direkt durch den Ressortvorsteher Finanzen und den Finanzverwalter beschlossen worden.

[2] Ist der budgetierte Betrag ausgeschöpft, erfolgt die Genehmigung eines Nachkredites zwingend durch Beschlussfassung des Gemeinderates.

IX. Sparhefte bei der Schule Unterseen

9.1 Grundsätzliches

Artikel 81

Zweck

[1] Die Schule Unterseen oder einzelne Klassen führen für diverse Zwecke Konten bei Geldinstituten in Form von Sparkonten und dergleichen.

Artikel 82

Maximalbeträge

[1] Für die Klassenkonten mit Ausnahme des Kontos der Oberstufe mit der Bezeichnung "Reisefonds Oberstufe" wird je Konto ein maximaler Bestand von Fr. 4'000.00 festgelegt.

[2] Für das Konto mit der Bezeichnung "Reisefonds Oberstufe" wird ein maximaler Bestand von Fr. 40'000.00 festgelegt.

[3] Die jeweiligen Maximalbeträge dürfen auch während dem Jahr nicht überschritten werden. Andernfalls ist der Betrag über dem Maximum innert Monatsfrist gemäss dem Zweck der Kontos zu verwenden.

9.2 Bilanzierung

Artikel 83

Bilanzierung

[1] Die Konten gemäss Artikel 81 werden in der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Unterseen in der Bilanz auf der Aktiv- wie auf der Passivseite erfolgsneutral erfasst und verbucht.

[2] Für sämtliche Konten ist innerhalb der Frist gemäss Artikel 14 Absatz 4 der Finanzverwaltung Unterseen je Konto ein Auszug per 31. Dezember des Vorjahres zuzustellen.

[3] Die Finanzverwaltung verbucht zur Bilanzierung die Nettoveränderung zwischen Bestand 1. Januar und Bestand 31. Dezember.

9.3 Belege

Artikel 84

Belege

[1] Jede Saldoveränderung auf den Konten gemäss Artikel 81 muss jederzeit belegt werden können.

[2] Das Rechnungsprüfungsorgan oder weitere Prüfungsorgane der Einwohnergemeinde Unterseen sind berechtigt, Belege zur Einsichtnahme zu verlangen.

Artikel 85

Aufbewahrung der Belege

[1] Die Belege zu den Konten gemäss Artikel 81 sind durch die Schule aufzubewahren.

[2] Die Belege des abgelaufenen Rechnungsjahres sind bis mindestens am 30. September des Folgejahres aufzubewahren.

[3] In besonderen Fällen kann die Finanzverwaltung Unterseen diese Aufbewahrungsfrist verlängern. Eine solche Fristverlängerung erfolgt mit einer schriftlichen Mitteilung an die Schulleitung.

9.4 Rückforderung Verrechnungssteuern

Artikel 86

Verrechnungssteuern

[1] Für Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben ist die Schule Unterseen verantwortlich.

[2] Auf Wunsch der Schule Unterseen können Verrechnungssteuerguthaben durch die Finanzverwaltung Unterseen zurückgefordert und nach Rückerstattung an die Schule Unterseen weitergeleitet werden.

[3] Bei einer Rückforderung über die Finanzverwaltung Unterseen ist eine solche innerhalb der Fristen gemäss Artikel 14 Absatz 4 mitzuteilen.

9.5 Unerlaubte Verwendungszwecke der Gelder

Artikel 87

Unerlaubte Verwendungszwecke

[1] Über die Konten gemäss Artikel 81 sind Ausgaben

- welche Finanzvorschriften oder Finanzkompetenzen umgehen,
- welche, im Rahmen der Budgetberatung aus dem Budget gestrichen worden sind,
- welche unter den Begriff "Schwarzarbeit" fallen

nicht zulässig.

[2] Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 88

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2021 in Kraft.

Artikel 89

Kantonales Gesetze

Widerspricht dieses Reglement den aktuellen Vorschriften und Bestimmungen des Kantons, so gelten die kantonalen Vorschriften und Bestimmungen.

Artikel 90

Meldung von Kassen

Sämtliche dem Reglement unterstehenden Behörden und Dienststellen sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen seit Inkrafttreten des Reglementes allfällige bisher geführte Kassen schriftlich der Finanzverwaltung Unterseen zu melden.

Artikel 91

Meldung von Vermögenswerte

Sämtliche dem Reglement unterstehenden Behörden und Dienststellen sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen seit Inkrafttreten des Reglementes allfällige in diesem Reglement nicht aufgelistete Vermögenswerte schriftlich der Finanzverwaltung Unterseen zu melden.

Artikel 92

Information neuer Angestellter

Die Abteilungsleiter informieren bei Stellenantritt neue Mitarbeiter über das vorliegende Reglement.

Artikel 93

Information neuer Lehrkräfte

Die Schulleitung informiert bei Stellenantritt neue Lehrkräfte über das vorliegende Reglement.

Artikel 94

Anpassung Berechnung Stundenlöhne

Die Berechnung der Stundenlöhne gemäss Artikel 54 wird per 1. Januar 2022 angewendet. Sollte die Berechnung für einen Mitarbeiter einen tieferen Stundenlohnansatz als aktuell ausbezahlt wird ergeben, wird ein Besitzstand gewährleistet.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

	Der Präsident:	Der Sekretär:
Unterseen, 23. August 2021	sig. Jürgen Ritschard	sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung des Reglements Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten ab 1. Dezember 2021 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.
Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 15. November 2021 sig. Peter Beuggert

****

1. Änderungen respektive Ergänzungen und Streichen des Reglements Finanzhaushalt (RFH) gültig ab 1. Januar 2022

Der Gemeinderat hat am 6. Dezember 2021 die Änderungen respektive die Ergänzungen in Art. 6 und Art. 9 sowie die Streichungen in Art. 62 des Reglements Finanzhaushalt (RFH) der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2022 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 6. Dezember 2021 sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der oben genannten Änderungen des Reglements Finanzhaushalt (RFH) der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2022 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.
Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 24. Januar 2022 sig. Peter Beuggert

****

2. Änderungen des Reglements Finanzhaushalt (RFH) gültig ab 1. Juli 2024

Der Gemeinderat hat am 27. Juni 2022 und 29. April 2024 die Änderungen von Art. 11 und 52 des Reglements Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 genehmigt und setzt diese per 1. Juli 2024 in Kraft.

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Unterseen, 29. April 2024

Depositionszeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Reglements Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Juli 2024 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.
Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

Gemeindeschreiberei Unterseen
Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 24. Juni 2024

****

3. Änderungen des Reglements Finanzhaushalt (RFH) gültig ab 1. Juli 2026

Der Gemeinderat hat am 30. März 2026 die Änderungen von Art. 6, 7, 9, 15, 16, 19, 21, 36, 45, 46, 50, 53, 54, 57, 64, 67, 68, 71, 72, Anhang 1 und Anhang 2 des Reglements Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 genehmigt und setzt diese per 1. Juli 2026 in Kraft.

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Thomas Wegmann sig. Peter Beuggert

Unterseen, 30. März 2026

Depositionszeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Reglements Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Juli 2026 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.
Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 60 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

Gemeindeschreiberei Unterseen
Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 15. Juni 2026

****

4. Änderungen des Reglements Finanzhaushalt (RFH) gültig ab 1. Januar 2027

Der Gemeinderat hat am 31. August 2026 die Änderungen von Art. 13, 53, 54 und 66 sowie Ergänzung von Art. 66a des Reglements Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2027 in Kraft.

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Präsident:	Der Sekretär:
sig. Thomas Wegmann	sig. Peter Beuggert

Unterseen, 31. August 2026

Depositionszeugnis
Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Reglements Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde Unterseen vom 23. August 2021 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2027 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.
Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 60 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

Gemeindeschreiberei Unterseen
Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 16. November 2026

Anhang 1 zum Reglement Finanzhaushalt

*Schematische Darstellung **Zahlungsanweisung** eines Beleges gemäss Artikel 6* ③

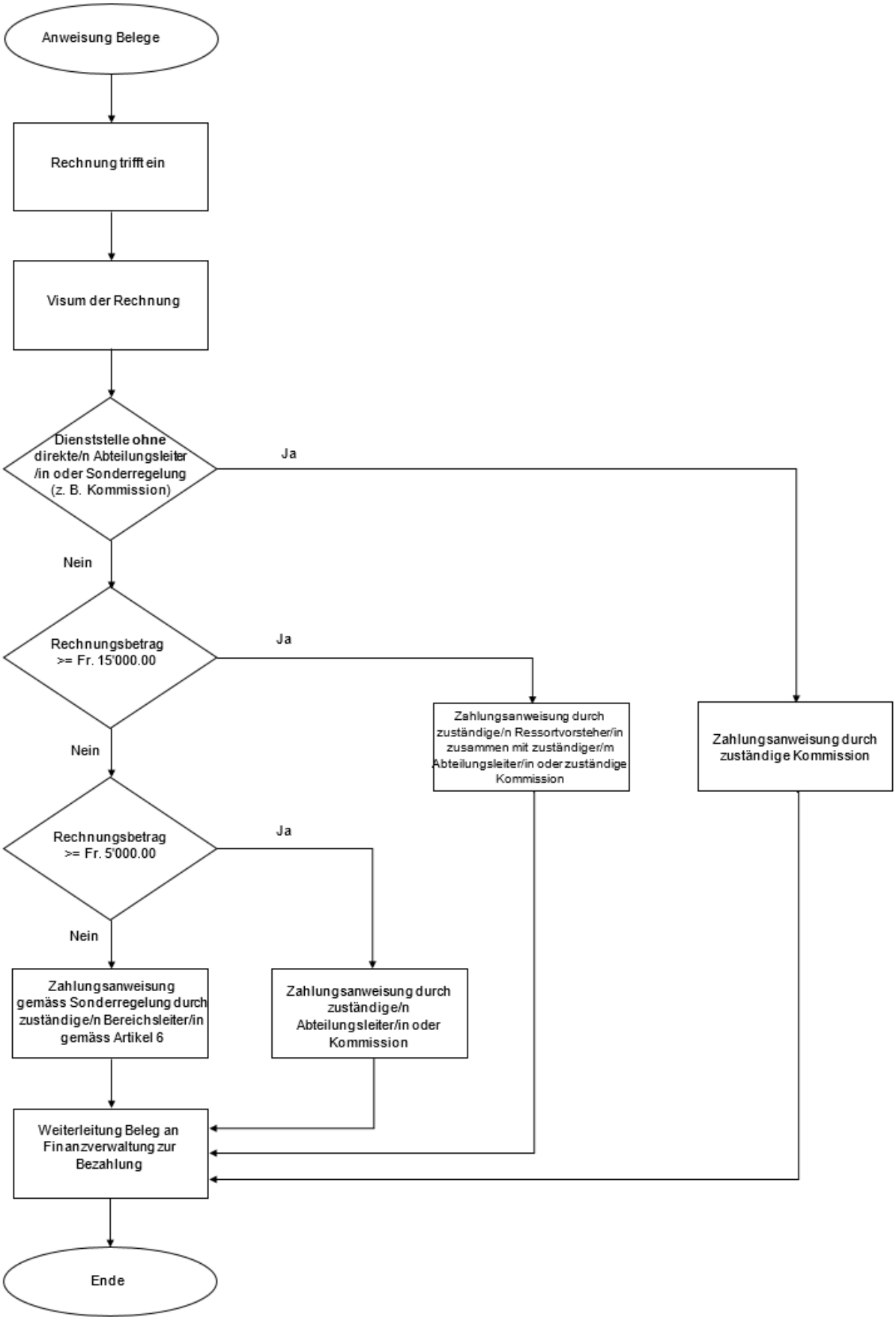

Anhang 2 zum Reglement Finanzhaushalt

*Schematische Darstellung **Verwendung bewilligter Kredite** gemäss Artikel 9* [3]

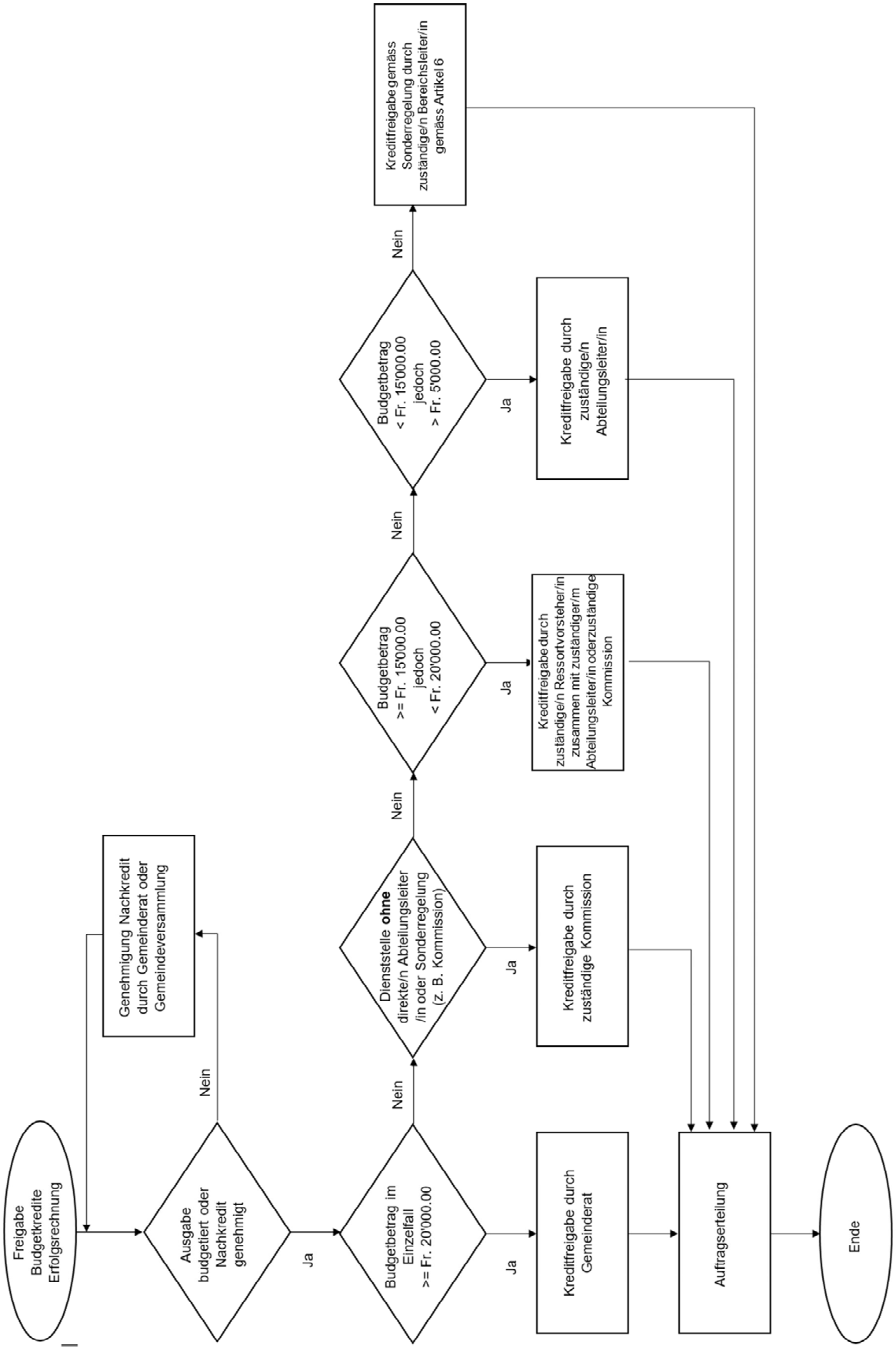

Anhang 3 zum Reglement Finanzhaushalt

Verwendete Abkürzungen zu gesetzlichen Grundlagen

SchKG	Schulbetreibungs- und Konkursrecht (Schweiz)
GG	Gemeindegesetz (Kanton Bern)
GV	Gemeindeverordnung (Kanton Bern)
FHDV	Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Kanton Bern)
ÖBG	Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Kanton Bern)
ÖBV	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Kanton Bern)
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Kanton Bern)
PG	Personalgesetz (Kanton Bern)
PV	Personalverordnung (Kanton Bern)
GO	Gemeindeordnung (Einwohnergemeinde Unterseen)
VV	Verwaltungsverordnung (Einwohnergemeinde Unterseen)
RFH	Reglement Finanzhaushalt (Einwohnergemeinde Unterseen)